

Betreff:
Heckenpflege Ebertallee ab 2024

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport | <i>Datum:</i> 21.11.2023 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--|-----------------------|---------------|
| Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung) | 01.12.2023 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 12.12.2023 | N |

Beschluss:

„Dem Abschluss der als Anlage im Entwurf beigefügten Vereinbarung mit dreijähriger Laufzeit von 2024 bis 2026 zwischen der Stadt Braunschweig, der Richard Borek Stiftung und der Landesstraßenverwaltung Niedersachsen zur Finanzierung und Organisation der Pflegemaßnahmen an einer straßenbegleitenden Hecke im Eigentum des Landes Niedersachsen beidseitig der Ebertallee (L 625) mit einer Begrenzung des städtischen Finanzierungsanteils auf maximal 1.500 € pro Jahr vorbehaltlich der in den Jahren 2024 bis 2026 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ausreichender Höhe wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2

S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NKomVG sowie der Richtlinie des Rates gem. § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es beim Abschluss dieser Vereinbarung um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre, da solche individualvertraglichen Vereinbarungen mit einer Stiftung und dem Land Niedersachsen, die finanzielle Verpflichtungen für Maßnahmen auf fremden Grundstücken begründen, weder regelmäßig wiederkehrend sind noch nach feststehenden Verwaltungsregeln ablaufen. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss nach § 6 der Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Der von einer Ligusterhecke beidseitig gesäumte Abschnitt (L625) der Ebertallee in Riddagshausen befindet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen, das für die Pflege der Hecke zuständig ist, bis zum Jahr 2005 aber nur sporadisch Pflegemaßnahmen an der betreffenden Hecke hat durchführen lassen, da dem Grunde nach nur Landesmittel für die Pflege von Rasenflächen im Bereich der Bankette zur Verfügung standen.

Nach Beschwerden aus der Bürgerschaft Riddagshausen über das Erscheinungsbild der Hecke wurde im Jahr 2005 vor dem Hintergrund der Bewerbung der Stadt Braunschweig als Kulturhauptstadt 2010 seitens der Verwaltung eine Vereinbarung mit der Landesstraßenbehörde als Trägerin des Straßenabschnittes sowie der Richard-Borek-Stiftung getroffen. Inhalt dieser Vereinbarung war, dass die Stadt sich um die Vergabe der

notwendigen Pflegemaßnahmen zum Erhalt des ortsbildprägenden Charakters der Hecke kümmert und Land sowie Stiftung die Maßnahmen anteilig (Land 1.500 € p.a., Stiftung 780 € p.a.) finanzieren.

Im Jahr 2010 kam es zu einer Verlängerung der Vereinbarungslaufzeit und Land als auch Stiftung verpflichteten sich, bis zum 31.12.2017 Mittel in gleicher Höhe wie bisher bereit zu stellen.

Bereits seit dem Jahr 2011 gelang es über diese zur Verfügung stehenden externen Mittel allerdings nicht mehr, die Auftragssummen für die Ausführung der Heckenpflege abzudecken. Der jährlich entstehende Differenzbetrag zwischen zur Verfügung stehenden Mitteln und der tatsächlichen Auftragssumme ist auf freiwilliger Basis von der Stadt übernommen worden. In den Jahren 2011 bis zum Jahr 2015 handelte es sich um einen Restbetrag von 529, 82 € jährlich. Im Jahr 2016 erhöhte sich in Folge eines anschließenden neuen Vergabeverfahrens der durch die Stadt zu übernehmende Differenzbetrag auf 1.103,34 €.

Mit Land und Stiftung sind bis Ende 2017 Gespräche über eine Verlängerung der Vereinbarung geführt worden. Das Land als Eigentümerin der Hecke war nicht bereit, seinen Finanzierungsanteil in Höhe von 1.500 € jährlich zu erhöhen. Die Richard-Borek-Stiftung dagegen hatte sich schriftlich bereit erklärt, den Finanzierungsanteil der Stiftung auf 1.500 € jährlich aufzustocken. Daraufhin wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des VA vom 5. März 2018 eine Vereinbarung zwischen Land, Stiftung und Stadt wiederum mit einer Laufzeit von drei Jahren bis Ende 2020 dergestalt geschlossen, dass Land und Stiftung jährlich jeweils 1.500 € der Gesamtkosten für die Heckenpflege übernommen haben und die Stadt den jeweiligen Restbetrag bis zu einer maximalen Höhe von 2.350 € pro Jahr.

Eine Weiterführung dieser Vereinbarung im Zeitraum 2021 bis 2023 wurde vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 02.02.2021 beschlossen, wobei der Aufwand für die Pflege der Hecke jährlich 4.522,- € betrug.

Somit lag der auf die Stadt entfallende Aufwand für die Heckenpflege in den Jahren 2021 bis 2023 bei jeweils rd. 1.500 €.

Im Herbst 2023 wurde erneut ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das Angebotsheranziehungsverfahren bezog sich auf den Zeitraum von 2024 bis 2026. Das günstigste Angebot weist einen Jahresbetrag von 4.798,08 € aus, der für drei Jahre stabil bleibt. Damit würde der Anteil der Stadt auf rund 1.800,- € steigen.

Um der Preissteigerung und der damit verbundenen stärkeren Belastung des städtischen Haushalts entgegenzuwirken, wurde gegenüber der Landesbehörde als Eigentümerin der Hecke eine höhere Beteiligung an den Unterhaltungskosten thematisiert. Als Ergebnis der neuerlichen Anfrage bei der Landesbehörde ist diese nun bereit den jährlichen Pauschbetrag um 500,- € auf insgesamt 2.000,- € zu erhöhen. Mit dieser Anpassung würde der jährlich seitens der Stadt zu tragende Kostenanteil auf rund 1.300,- € sinken.

Es wird vorgeschlagen, den maximalen Aufwand der Stadt in einer neu abzuschließenden Vereinbarung nunmehr auf max. 1.500 € (200 € für Unvorhergesehenes) zu begrenzen, vorausgesetzt, es kommt zu einem Neuabschluss der Vereinbarung für den Zeitraum von 2024 - 2026, in der die Stadt die vertraglich vereinbarte anteilige Finanzierungsverpflichtung für das in Rede stehende nichtstädtische Pflegeobjekt „Ligusterhecke Ebertallee“ einget.

Die Verwaltung schlägt nach Gesprächen mit der Stiftung und der Landesstraßenverwaltung Niedersachsen vor, eine solche Vereinbarung, versehen mit einem Finanzierungsvorbehalt, für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren einzugehen.

Dies lässt sich damit begründen, dass weite Teile der Ebertallee ab der Herzogin-Elisabeth-Straße über den Ortsteil Riddagshausen bis zum Grünen Jäger seit Jahrzehnten von einer mehrere Kilometer langen, beidseitigen Ligusterhecke, die ortsbildprägend ist und ein besonders markantes Freiraumelement darstellt, räumlich gefasst werden. Bis in den Ortsteil Riddagshausen hinein steht die Hecke auf städtischem Grund und wird vom Fachbereich

Stadtgrün und Sport durch entsprechende Pflegemaßnahmen in einem dauerhaft ästhetisch ansprechenden Zustand gehalten.

Sollte der Heckenabschnitt zwischen Riddagshausen und dem Grünen Jäger zukünftig nicht mehr gepflegt werden, wäre dieser Abschnitt der Verwahrlosung wie bis zum Jahr 2005 preisgegeben. Es ist davon auszugehen, dass der sogenannte Durchschnittsbürger, der als Verkehrsteilnehmer die Ebertallee befährt, den schlechten Pflegezustand eines Teiles des gesamten Heckenensembles der Stadt zuschreiben würde, da sich ohne vertiefte Kenntnisse über das niedersächsische Straßenrecht nicht zwangsläufig nach dem Anschein erschließt, dass ein Teil der Ebertallee auf Braunschweiger Stadtgebiet sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befindet. Ein einheitlicher (gepflegter) optischer Eindruck sollte aus Sicht der Verwaltung in diesem Fall gewahrt werden, auch wenn sich der betreffende Heckenabschnitt nicht im Eigentum der Stadt befindet.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf der Vereinbarung 2024 - 2026

Kartografische Darstellung des Heckenabschnittes an der Ebertallee

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtgrün und Sport, Willy-Brandt-Platz 13,
38102 Braunschweig

-nachstehend Stadt genannt -

und

der Richard-Borek-Stiftung, Theodor-Heuss- Straße 7, 38090 Braunschweig

wird nachstehende

Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Mit der am 31.12.2023 ausgelaufenen Vereinbarung leistete die Richard-Borek-Stiftung jährlich einen Finanzierungsanteil in Höhe von 1.500,- € zur Grünpflege der straßenbegleitenden Hecke beidseitig der Ebertallee innerhalb eines Teilabschnittes der Landesstraße (L625).

Im Rahmen von Gesprächen zum Ende des Jahres 2023 über eine neue Vereinbarung erklärte sich die Richard-Borek-Stiftung bereit, für den Zeitraum von 2024 – 2026 den Finanzierungsanteil in Höhe von jährlich 1.500,- € beizubehalten.

Das im Rahmen eines Angebotsheranziehungsverfahrens im Herbst 2023 ermittelte preisgünstige Angebot zur Pflege der Hecke beläuft sich auf eine Summe von jährlich 4.800,- €, maßgebend für den Zeitraum 2024 bis 2026. Im Herbst 2026 wird ein neues Angebotsheranziehungsverfahren für den Leistungszeitraum 2027 bis 2029 seitens der Stadt durchgeführt.

Die Stadt, das Land Niedersachsen sowie die Richard-Borek-Stiftung werden anteilig einen Beitrag zur Pflege der Hecke den Jahren 2024 bis 2026 leisten. Die Stadt wird Ausschreibung und Vergabe sowie Überwachung der Pflegeleistungen durchführen und jährlich maximal eine Summe von 1.500 € aus Haushaltsmitteln im benannten Zeitraum zur Verfügung stellen. Das Land Niedersachsen als Eigentümer der Hecke ist bereit, sich an den

Pflegemaßnahmen finanziell mit einem zu zahlenden Beitrag von 2.000 € pro Jahr zu beteiligen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Grünpflege der Ligusterhecke auf beiden Seiten der Landesstraße Nr. 625 südlich von Braunschweig-Riddagshausen, von ca. km 0,475 bis km 1,620. Vertragsbestandteil ist die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Straßenabschnittes.

§ 2

Die Hecke soll jährlich zweimal dreiseitig geschnitten und am Heckenfuß von wildem Aufwuchs befreit werden. Der Bankettbereich zwischen der Fahrbahn und der Hecke wird zweimal jährlich gemäht.

§ 3

Die Richard-Borek-Stiftung verpflichtet sich, für einen Zeitraum von drei Jahren im Zeitraum von 2024 – 2026 jährlich zum 30. Juni einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) an die Stadt Braunschweig zu entrichten. Dieser Betrag wird als Kostenbeitrag für die Durchführung der unter § 2 genannten Maßnahmen verwendet.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026

§ 5

Die Partner der Vereinbarung beraten 4 Monate vor Ablauf der Vereinbarung über eine Fortführung der Pflegemaßnahmen und den Abschluss einer neuen Vereinbarung.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den

Richard-Borek-Stiftung

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

Herlitschke

